



Satzung

ASV Mörfelden 1962 e.V.

Inhalt

Name und Sitz des Vereins	§ 1
Zweck und Aufgaben des Vereins	§ 2
Weitere Ziele des Vereins	§ 3
Mitgliedschaft	§ 4
Aufnahme von aktiven Mitgliedern	§ 5
Aufnahme von passiven Mitgliedern	§ 6
Ehrenmitglieder	§ 7
Ende der Mitgliedschaft	§ 8
Disziplinarstrafen	§ 9
Rechte der Mitglieder	§ 10
Pflichten der Mitglieder	§ 11
Beiträge	§ 12
Organe des Vereins	§ 13
Vorstand und Gesamtvorstand	§ 14
Mitgliederversammlung	§ 15
Schriftführer	§ 16
Kassenwart	§ 17
Vermögen und Haftung	§ 18
Gewässerkommission	§ 19
Ältestenrat	§ 20
Satzungsänderung, Zugehörigkeit zu einer anderen Organisation oder Auflösung des Vereins	§ 21
Beschluß	§ 22

Präambel

Sauberes Wasser ist die Grundlage allen Lebens. Die Angelfischerei setzt sauberes Wasser, gesunde Gewässer und intakte Umwelt als Lebensgrundlage für Fische voraus. Der ASV Mörfelden setzt sich daher für die Gesunderhaltung der Gewässer, ein naturnahes Landschaftsbild sowie die Abwehr schädlicher Einflüsse auf Grundwasser, Gewässer, Natur und Umwelt ein.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen ASV Mörfelden 1962 e.V. Er ist beim Amtsgericht Groß-Gerau ins Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Angelfischern, der sich zum Ziel gesetzt hat, seinen Mitgliedern das waidgerechte Angeln zu ermöglichen.

Seine Ziele will er erreichen durch:

- a) Hege und Pflege der Vereinsgewässer, des Fischbestandes einschließlich heimischer bedrohter Fischarten
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Maßnahmen auf das Biotop „Gewässer“, d.h. auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen sowie die dem Verein zur Nutzung überlassenen Uferregionen an Teichen und Bächen
- c) Unterstützung von Maßnahmen zur Renaturierung und des Naturschutzes sowie die Erhaltung eines dem Standort entsprechenden Landschaftsbildes

d) Ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Pachtgewässer unter Beachtung der geltenden Gesetze

e) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern

f) Beratung der Mitglieder in allen mit der waidgerechten Angelfischerei zusammenhängenden Fragen, der Ablegung der Sportfischerprüfung sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.

g) Förderung der Vereinsjugend.

§ 3 Weitere Ziele des Vereins

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

c) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder unterscheiden sich in

a) aktive Mitglieder über 18 Jahren

b) passive Mitglieder

c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren

d) Ehrenmitglieder.

§ 5 Aufnahme von aktiven Mitgliedern

Mitglied kann jede natürliche unbescholtene Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Minderjährige bedürfen bei Antragstellung der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

Jedes neu in den Verein aufgenommene Mitglied hat eine Probezeit von zwölf Monaten. Die Aufnahme zur Probe erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Die endgültige Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Probemitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages, die binnen vier Wochen nach Benachrichtigung des Antragstellers zu erfolgen hat, wirksam. Lehnt die Mitgliederversammlung die Aufnahme eines Probemitglieds ab, so verliert es mit sofortiger Wirkung alle Rechte gegenüber dem Verein. Es erhält die geleistete Aufnahmegebühr zurück. Die Ablehnung erfolgt ohne Angaben von Gründen.

§ 6 Aufnahme von passiven Mitgliedern

Passives Mitglied kann jede natürliche unbescholtene Person werden. Bei einem erstmaligen Wechsel des Mitgliederstatus von passiv zu aktiv wird die Aufnahmegebühr fällig, und das Probejahr tritt in Kraft.

§ 7 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Ehrenordnung. Für Ehrenmitglieder besteht weder eine Beitrags- noch Arbeitsstundenpflicht.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) den Tod
- b) Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende mit vierteljähriger Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Beiträge für das laufende Jahr und sonstige ausstehende Forderungen sind voll zu entrichten.

- c) Ausschluß

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- 1.) gegen Regeln der Satzung, der Gewässerordnung, gegen anerkannte sportliche Regeln oder gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat
- 2.) das Ansehen des Vereins geschädigt hat
- 3.) Fischfrevel oder Fischereivergehen begangen hat
- 4.) gegen die in der Gewässerordnung verankerten Vorschriften grob und wiederholt verstoßen hat, Schonmaße, Schonzeiten und Fangbegrenzungen mißachtet hat oder durch Verkauf bzw. Tausch der Beute persönliche Vorteile zu erlangen suchte
- 5.) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat, andere anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewußt duldet
- 6.) trotz schriftlicher Mahnung mit seinem Jahresbeitrag oder sonstigen Verpflichtungen mehr als zwei Monate im Verzug ist.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes befindet der Ältestenrat auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit. Vor der Entscheidung ist eine eingehende Klärung des Falles vorzunehmen. Dem Mitglied ist dabei ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Feststellungen des Ältestenrates zum Sachverhalt sind für alle Seiten bindend und können nicht mehr angefochten werden. Einer gerichtlichen Überprüfung sind sie entzogen. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist ein Protokoll zu fertigen.

Der Ausschlußbescheid ist förmlich zuzustellen. Dem Betroffenen steht das Recht zu, binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschlusses Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen und an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Einspruch gegen den Ausschluß des Mitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Nach der Entscheidung des Ältestenrates auf Ausschluß verliert das betroffene Mitglied die Angelberechtigung an den Vereinsgewässern und hat seine Gewässerkarte zurückzugeben. Mit der Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung erlöschen ebenso wie bei Austritt oder Streichung eines Mitglieds seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen. Es bleibt jedoch für alle Verpflichtungen, die es dem Verein gegenüber hat – insbesondere Arbeitsstundenpflicht und Beitragszahlung für das jeweilige Geschäftsjahr –, haftbar.

§ 9 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach dessen vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) Verweis mit oder ohne Auflage
- b) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- c) zeitweilige Entziehung der Angelerlaubnis an allen Vereinsgewässern.

Die Tatsachenfeststellungen des Vorstandes zum Sachverhalt sind für alle Seiten bindend und einer gerichtlichen Überprüfung entzogen. Die Entscheidung des Vorstandes sind endgültig.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Gewässerordnung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Alle aktiven Mitglieder über 18 Jahren haben uneingeschränktes aktives und passives Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die jugendlichen Mitglieder schlagen der Mitgliederversammlung einen Kandidaten zur Wahl des Jugendwartes vor.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedem Mitglied muß in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen oberstes Gebot sein. Die Mitglieder müssen den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Angelegenheiten, die dem Wohl des Vereins dienen, Folge leisten.

§ 12 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages für aktive, passive und jugendliche Mitglieder, der Aufnahmegebühr für Aktive und Jugendliche werden von der Jahreshauptversammlung bestimmt. In besonderen Fällen kann die Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Anzahl der Arbeitsstunden werden vom Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr bestimmt.

Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31.12. des Vorjahres vorschüssig zu zahlen. Bedürftigen Mitgliedern und solchen, die aus nachweisbar zwingenden Gründen längere Zeit abwesend sind (z.B. Bundeswehr), kann auf Antrag vom Vorstand der Beitrag ermäßigt werden. Ein Wechsel in die passive Mitgliedschaft muß bis 30.9. des Vorjahres dem Vorstand gemeldet werden.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand (Vorstand)
- c) der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)
- d) der Ältestenrat.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- 1.) dem ersten Vorsitzenden
- 2.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3.) dem Schriftführer
- 4.) dem Kassenwart.

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand (Nummern 1-4) sowie zusätzlich

- 5.) dem Gewässerwart
- 6.) dem Jugendwart
- 7.) dem Pressewart
- 8.) dem Hauswart
- 9.) dem stellvertretenden Schriftführer
- 10.) dem stellvertretenden Kassenwart
- 11.) dem Vergnügungswart
- 12.) dem Wirtschaftswart.

Mitglieder, die dem erweiterten Vorstand angehören, haben nur bei ihre Vorstandsposition betreffenden Belange Stimmrecht. Sind solche auf der Tagesordnung des Gesamtvorstandes oder läßt der Vorstand sie zu einer Sitzung, so sind sie zur Teilnahme verpflichtet. Die Tagesordnung ist dem Ausgang zu entnehmen.

§ 14 Vorstand und Gesamtvorstand

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung jeweils auf zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand hat nach Ablauf seiner Amtstätigkeit zu seiner Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Der Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis, die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind im Vertretungsfall nur zu zweit handlungsfähig.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung anderen Organen vorbehalten ist. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der anderen Gesamtvorstandsmitglieder. Alle Gesamtvorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden mindestens vierteljährlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt zusätzlich im Bedarfsfall.

Für Entscheidungen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforder-

lich. Bei Abstimmung im Vorstand und Gesamtvorstand zählt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so darf es der Vorstand durch Zuwahl oder Berufung eines kommissarischen Gesamtvorstandsmitgliedes bis zur nächsten Versammlung ersetzen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist zur Neuwahl umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes und Gesamtvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand kann Ausschüsse nach Bedarf einsetzen, in denen der Vorsitzende Sitz und Stimmrecht hat.

Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung abgelöst werden, Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie Gewässerobmänner auf Antrag mit 3/4-Mehrheit durch den erweiterten Vorstand.

Der Vorstand nimmt in dringenden und eilbedürftigen Angelegenheiten die Aufgaben des Vereins sowie die normale Geschäftsführung wahr. Wird er tätig, so hat er dem Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

Gegenstände der Vorstandsarbeit sind, soweit sie vom Vorstand als intern bezeichnet wurden, vertraulich zu behandeln.

§ 15 Mitgliederversammlung

Als ordentliche Mitgliederversammlung gilt die Jahreshauptversammlung. Sie muß im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Zu ihr hat der Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mit einer Einladungsfrist von drei Wochen auf Beschluß des Vorstandes einberufen werden oder wenn ein Antrag vorliegt, der von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unterschrieben ist. Bei solchen Anträgen steht das oberste Entscheidungsrecht in allen den Verein betreffenden Fragen der Mitgliederversammlung zu.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – muß enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Berichte Gewässerwart, Jugendwart, Hauswart
- c) Bericht des Kassenwartes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
- f) anstehende Neuwahlen von Vorstand, Gesamtvorstand und Ältestenrat sowie Kassenprüfer
- g) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Anträge
- i) Verschiedenes.

Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen und Beschlüsse mit Ausnahme der Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Gezählt werden Zustimmung, Ablehnung und

Enthaltung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Falls eine andere als die übliche Art der Abstimmung durch Handaufhebung gewünscht wird, entscheiden die anwesenden Mitglieder über die Art der Abstimmung. Eine Gegenstimme reicht aus, um geheime Abstimmung herbeizuführen. Ein von der Mitgliederversammlung abgelehnter Antrag kann erst auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wiederholt werden.

§ 16 Schriftführer

Der Schriftführer hat die Aufgabe, von allen Versammlungen ein Protokoll anzufertigen, das mindestens alle Anträge, Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muß. Das Protokoll muß den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Gegen das Protokoll kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung schriftlich beim Vorstand begründeter Einspruch erhoben werden. Geschieht dies nicht, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 17 Kassenwart

Der Kassenwart ist verpflichtet, das Vereinsvermögen im Interesse des Vereins zu verwalten, alle Einnahmen und Ausgaben laufend zu buchen und die Belege dafür entsprechend den steuerlichen Vorschriften aufzubewahren. Der Jahresabschluß ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Zahlungsanweisungen erteilt der Vorsitzende. Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vorsitzenden sowie einem durch diesen Beauftragten und den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und beim Jahresabschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenwartes – auch insoweit die Entlastung des Gesamtvorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für jeweils zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet, der erst im Folgejahr wieder gewählt werden kann.

§ 18 Vermögen und Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Für Risiken wie Unfall und/oder Haftpflicht schließt der Verein eine Mindestversicherung für seine Mitglieder ab. Für weitergehende Ansprüche haftet der Verein nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 19 Gewässerkommission

Die Gewässerkommission besteht aus gleichberechtigten Mitgliedern, nämlich dem Gewässerwart und den Gewässerobmännern.

Den Vorsitz der Kommission führt der Gewässerwart. Er ist verantwortlich für die Erstellung und Ausführung von Hegeplänen, Koordination und Auswertung der Hegefischen, Koordination und Auswertung der Gewässeruntersuchungen, Ausgabe der Gewässerkarten sowie Unterrichtung der Jugendlichen.

Die Gewässerobmänner sind zuständig für die Planung und Durchführung von Hegemaßnahmen, und es obliegt ihnen die Aufsichts- und Kontrollpflicht. Die Gewässerobmänner werden vom Gewässerwart vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 20 Ältestenrat

Dem Ältestenrat, dem fünf bewährte und sachverständige Mitglieder des Vereins angehören, obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, die vom Vorstand dem Ältestenrat übertragen werden
- b) Schlichtung sonstiger Unstimmigkeiten sowie Mitwirkung bei Ausschluß aus dem Verein.

Sämtliche Verhandlungen des Ältestenrat sind streng vertraulich, ihr Inhalt ist schriftlich festzuhalten und dem Vorstand nach Abschluß des Verfahrens auszuhändigen.

§ 21 Satzungsänderung, Zugehörigkeit zu einer anderen Organisation oder Auflösung des Vereins

Zur Satzungsänderung, Zugehörigkeit zu einer anderen Organisation oder Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei einer Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder notwendig. Stimmen bei einem Antrag auf Auflösung oder Zugehörigkeit zu einer anderen Organisation vier Mitglieder dagegen, so ist er abgelehnt.

Das zur Auflösung verbleibende Vermögen des Vereins ist nach Tilgung aller Verbindlichkeiten dem Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 22 Beschluß

Die vorstehende Satzung ist von der ordnungsgemäß zum 22. Mai 1992 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt worden. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 11. April 1981 in der Fassung vom 22. Februar 1985 außer Kraft.

Mörfelden, im Mai 1992

**ASV Mörfelden
Der Vorstand**

Satzungsänderung §15 Mitgliederversammlung (AMV vom 04.08.2007)

Als ordentliche Mitgliederversammlung gilt die Jahreshauptversammlung. Sie muß im 1.Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Zu ihr hat der Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese schriftliche Einladung kann auch per e-Mail und durch Bekanntgabe auf der Webseite des Vereins erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mit einer Frist von zwei Wochen auf Beschluß des Vorstandes einberufen werden oder wenn ein Antrag vorliegt, der von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unterschrieben ist. Bei solchen Anträgen steht das oberste Entscheidungsrecht in allen den Verein betreffenden Fragen der Mitgliederversammlung zu.“